

namhaft gemacht werden¹⁴, so daß die quellenkritische Untersuchung gewissermaßen aus der pole position gestartet werden kann. Bereits hier sei festgehalten, daß der von Karl-Georg Schon in die Diskussion gebrachte und (angeblich) im Oberitalien des 6. oder 7. Jahrhunderts ansässige „eifrige Verteidiger der Drei Kapitel“, der uns das Chalcedon-Florileg beschert haben soll, in die fiktive Kategorie „Verecundus“ gehört¹⁵. Nicht ohne Grund besitzen wir von den Excerptiones k e i n e handschriftliche Spur v o r der Mitte des 9. Jahrhunderts.

Der Corbeiensis Paris lat. 11611, als „beste Überlieferung“ der Versio Rustici¹⁶, ist von Pseudoisidor stark bearbeitet. Es ist hier nicht der Ort, Ergebnisse früherer Untersuchungen im Detail zu reproduzieren¹⁷. Nur so viel: An Epiphanius-Cassiodors Historia tripartita, dem aus Corbie stammenden heutigen Codex St. Petersburg F. v. I. 11 (späte *ab*-Minuskel, geschrieben im zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts), sowie an den Chalcedon-Akten des eben benannten Parisinus (entstanden noch im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts in Corbie) kann ein differenziertes Exzerpiersystem sichtbar gemacht werden, das in kausalem Zusammenhang zum Entstehungsprozeß des pseudoisidorischen Fälschungskomplexes steht. Mehr als sechzig direkte Entsprechungen zwischen annotierten Passagen der Arbeitshandschriften

14) So erstmals ZECHIEL-ECKES, Zwei Arbeitshandschriften (wie Anm. 2) S. 208 f. sowie DERS., Ein Blick (wie Anm. 2).

15) SCHON, Exzerpte (wie Anm. 5) S. 554 führt im Zusammenhang aus: „Die eifrigsten Verteidiger der Drei Kapitel finden wir in der zweiten Hälfte des 6. und im 7. Jahrhundert in Oberitalien. In dieser Gruppe werden wir auch am ehesten den Verfasser der vermuteten Vorlage der ‚Nonnullae sanctiones‘ (sc. der Excerptiones) zu suchen haben“. Vgl. im Kontrast dazu die inhaltliche Schwerpunktsetzung von Roland DEMEULENAERE, CC 93 (1976) S. XV: „Primum locum obtinet modus quo episcopus deiciendus sit; auctoritas imperatoris non amplius respicitur; e contra, iurisdictio Sedis Romanae ubique anteponitur. Haec dispositio structurae iurisdictionisque ecclesiasticae magis conuenit temporibus ipsius Isidori Mercatoris quam querelae Trium Capitulorum“. Wenn DEMEULENAERE, ebd., weiter ausführt: „Attamen non constat huiusmodi florilegium documentorum Chalcedonensium in ipsa officina Pseudo-Isidori paratum fuisse“, so schließt diese – recht vage formulierte – Einschätzung eine Verfasserschaft Pseudoisidors keinesfalls aus. Es muß nur der konkrete Beweis angetreten werden (siehe die inhaltliche Argumentation unten S. 419 ff. und die Tabelle S. 431 ff.).

16) SECKEL – JUNKER, Studien (wie Anm. 13) S. 374 Anm. 5 von S. 373.

17) Vgl. Anm. 2. Paris lat. 11611: S. IX ¼ in Abstimmung mit D. Ganz.